



Kreisverband Freiburg im Breisgau

Satzung des Kreisverbandes

Freiburg, den 17. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	04
§ 1 Name, Sitz und organisatorische Stellung.....	04
§ 2 Tätigkeits- und Aufgabengebiet.....	04
§ 3 Mitgliedschaft.....	04
Abschnitt 2: Organe	05
§ 4 Kreismitgliederversammlung.....	05
§ 5 Kreisvorstand.....	05
§ 6 Schiedsgericht.....	05
Abschnitt 3: Kreismitgliederversammlung	05
§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung.....	05

§ 8 Einberufung und Zusammensetzung.....	06
§ 9 Ladungsformen und -fristen.....	06
§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit.....	07
§ 11 Eröffnung der Versammlung.....	
07.....	7
§ 20 Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstandes	10
§ 21 Rechenschaftsbericht und Rechnungsprüfer	10
Abschnitt 5: Kandidatenaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen	10
§ 22 Gebietsverband	10
§ 23 Aufstellungsversammlungen	10
Abschnitt 6: Finanzen.....	11
§ 24 Regelungen zum Aufwandsersatz.....	11
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen.....	11
§ 25 Auflösung und Verschmelzung	11
§ 26 Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung	12
§ 12 Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung.....	07
§ 13 Rede- und Stimmrecht.....	07
§ 14 Antragsrecht.....	08
§ 15 Satzungsänderungen.....	08
§ 16 Wahlen zu Parteiämtern.....	08
§ 17 Delegiertenwahl.....	08
§ 18 Geschäftsordnung.....	09
Abschnitt 4: Kreisvorstand.....	09
§ 19 Aufgaben des Kreisvorstandes.....	09
§ 27 Salvatorische Klausel.....	12

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und organisatorische Stellung

- (1) ¹Der Kreisverband (KV) Freiburg im Breisgau ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland (AfD). ²Durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg (im Folgenden Landesverband genannt) ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.
- (2) ¹Es gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Landessatzung der AfD BadenWürttemberg bzw. der Bundessatzung der AfD (im Folgenden Bundessatzung genannt), soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. ²Im Zweifel gehen die Bestimmungen der Bundessatzung vor.
- (3) ¹Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des KV ist Freiburg im Breisgau. ²Das Wirtschafts- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) ¹Der KV führt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Freiburg im Breisgau; seine Kurzbezeichnung lautet AfD Freiburg. ²Gliederungen des KV führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

§ 2 Tätigkeits- und Aufgabengebiet

- (1) ¹Aufgabe des KV ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der AfD im Stadtkreis Freiburg. ²Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.
- (2) Die Kommunalpolitik im Stadtkreis Freiburg ist eigene Aufgabe des KV; weiter nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in den Stadtteilen wahr, bis für deren Gebiet ein Stadtteilverband errichtet ist.
- (3) ¹Der KV und jede seiner Gliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. ²Dieses kann auch in elektronischer Form beim Landesverband für den Kreis geführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Mitglied des KV ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz im Stadtkreis Freiburg hat; die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.
- (3) Neuaufnahmen von Personen erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes (im Folgenden Vorstand genannt), in dessen Gebiet der Wohnsitz liegt, insofern es noch keine niedere Gliederung gibt.

- (4) Solange kein berechtigtes Interesse entgegensteht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtkreises Freiburg haben, auf ihren schriftlichen Antrag hin in den KV aufgenommen werden.
- (5) ¹Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Begründung möglich. ²Im Übrigen wird das Aufnahmeverfahren in der Bundessatzung geregelt.
- (6) ¹Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig. ²Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbands, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. ³Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.
- (7) ¹Der Vorstand kann gegen Mitglieder des KV Ordnungsmaßnahmen ergreifen bzw. ein Ordnungsverfahren einleiten. ²Die Regelungen der Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geltend entsprechend.

Abschnitt 2: Organe

§ 4 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des KV; sie dient der Willensbildung.
- (2) Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des KV fallen.
- (3) Das Nähere regelt Abschnitt 3 dieser Satzung.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des KV die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.
- (3) Das Nähere regelt Abschnitt 4 dieser Satzung.

§ 6 Schiedsgericht

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KV, zwischen dem KV und anderen Parteigliederungen oder Parteimitgliedern, insbesondere über Auslegung und Anwendung dieser Satzungen, ist das Landesschiedsgericht der AfD zuständig.

Abschnitt 3: Kreismitgliederversammlung

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung

- (1) ¹Das oberste Organ der Willensbildung des KV ist die MV. ¹Sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in die Zuständigkeit des KV fallen.
- (2) Der MV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlüsse über Programm und Satzung des KV;
 - b) Wahl des Vorstandes, Entgegennahme seines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts und Entscheidung über seine Entlastung;
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- (3) ¹Vorstand und Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. ²Die Amtszeitdauer nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- (4) Zum Mitglied eines Organs des KV, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Delegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Vorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Die MV beschließt über alle Anträge, die der KV zum Bundes- oder Landesparteitag stellt, und beruft die Delegierten.

§ 8 Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Die MV besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des KV; sie tritt mindestens einmal innerhalb eines Jahres an einem Ort im Tätigkeitsgebiet des KV zusammen.
- (2) Die MV wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen.
- (3) ¹Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. ²Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des KV, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten. ³Für diesen Fall trägt der Vorstand der nächsthöheren organisatorischen Ebene dafür Sorge, dass zwecks Neuwahl des Vorstandes eine Versammlung der Mitglieder der Kreisebene einberufen werden kann.

§ 9 Ladungsformen und -fristen

- (1) ¹Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:
 - a) den Anlass der Einberufung;
 - b) das kalendarische Datum;
 - c) den genauen Ort (postalische Adresse);
 - d) die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der

¹ Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

Versammlung;

e) die vorläufige Tagesordnung;

f) Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind;

g) Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden.

- (2) ¹Die Ladung ist grundsätzlich spätestens am 21. Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden. ²Der Vorstand kann sie in dringenden Fällen bis zum 14. Tage vor Versammlungsbeginn absenden. ³Die Fristverkürzung und ihr Grund müssen in der Ladung ausdrücklich angegeben werden.
- (3) ¹Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu ladenden Mitglieder abgesandt wurde. ²Ist von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax abgesandt wurde.
- (4) Dem Vorstand bleibt es unbenommen, die Ladung und ggf. ihre Anlagen auch anderweitig zu veröffentlichen.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

¹Die Kreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Eröffnung der Versammlung

- (1) ¹Die MV wird durch ein Mitglied des Vorstandes eröffnet. ²Sie wählt eine Versammlungsleitung.
- (2) Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Mitglied des Vorstandes zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das älteste anwesende Mitglied die MV.
- (3) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die MV erst ab dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

§ 12 Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung

¹Die MV wählt ihre Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. ²Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters übergibt der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung.

§ 13 Rede- und Stimmrecht

- (1) ¹Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied des KV Freiburg zu. ²Die Kreisversammlung kann auch beschließen, Gästen Rederecht einzuräumen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des KV.

(3) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf der MV kein Stimmrecht und finden bei der Berechnung der Mitglieder keine Berücksichtigung.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (GO) der MV.

§ 14 Antragsrecht

(1) Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können eingebracht werden:

- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied der MV;
- b) vom Vorstand.

(2) Anträge zur GO können nur von anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden.

(3) Das Nähere regelt die GO der MV.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens am 10. Tag, den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) ¹Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.

(3) Das Nähere regelt die GO der MV.

§ 16 Wahlen zu Parteiämtern

(1) ¹Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die MV überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen. ²Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) ¹Im ersten Wahlgang ist zur Wahl eine absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. ²In einem evtl. notwendig werdenden zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit zur Wahl aus.

(3) Bei in sich gleichartigen Ämtern oder Mandaten sind Sammelwahlen zulässig.

(4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 17 Delegiertenwahl

(1) Die Delegierten des KV sind auf einer MV zu wählen.

(2) Kandidaturen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Vollendung des 20. Lebensjahres;

- (3) Die Delegiertenwahl wird gem. § 4 der Bundeswahlordnung durchgeführt.
- (4) ¹Die Dauer der Mandatszeit beträgt ein Jahr ab Wahl. ²Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) ¹Der Delegierte ist verpflichtet, an den Delegiertenparteitagen teilzunehmen. ²Im Falle der Verhinderung muss er dies unverzüglich dem Vorstand mitteilen. ³Andernfalls kann letzterer den Delegierten von seinem Mandat mit sofortiger Wirkung entbinden. ⁴Satz 2 gilt auch bei schuldhafter Nichtteilnahme.

§18 Geschäftsordnung

- (1) Die MV gibt sich eine GO, die den Ablauf regelt.
- (2) ¹Bis zur Verabschiedung der GO für den KV gilt die GO der nächsthöheren Gliederung der AfD. ²In Ermangelung einer solchen, gilt die GO für Parteitage des Bundesverbandes der AfD in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 4: Kreisvorstand

§ 19 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Vorstand ist Stimme und Gesicht des KV; als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse der MV nach Recht und Gesetz aus.
- (2) ¹Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im KV. ²Weiter sind ihm die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des KV anvertraut. ³Er vertritt den KV gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der KV wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt den jährlichen Haushalt des KV.
- (7) Die Finanzen werden über ein eigenes Konto des KV geführt. Das Nähere regelt Abschnitt 6 dieser Satzung.
- (8) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) Durchführung der Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstandes;
 - c) Koordinierung der Arbeit der Ortsverbände innerhalb des KV;
 - d) Berufung und Beauftragung der Arbeitskreise.
- (9) ¹Der Vorstand gibt sich eine GO, die das Nähere regelt, soweit der Satzung keine Vorgaben zu entnehmen sind. ²Die GO ist allen Mitgliedern des KV in geeigneter Form bekannt zu machen.

- (10) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Sprechern, aus bis zu zwei stellvertretenden Sprechern, einem Schatzmeister und wenigstens zwei Beisitzern.
- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand verpflichtet, sofern die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, umgehend eine MV einzuberufen, auf der die Nachfolger der ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann die MV eine Erhöhung oder Verminderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Der Vorstand muss aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen.

§ 21 Rechenschaftsbericht und Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand erstellt einmal im Geschäftsjahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht, der seine wesentlichen Tätigkeiten beschreibt.
- (2) Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.
- (3) ¹Eine Rechnungsprüfung ist vor der MV durchzuführen, in welcher über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt wird. ²Die Rechnungsprüfer entscheiden über Umfang der Prüfung und zu prüfende Sachverhalte.
- (4) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- (5) Bis zur Verabschiedung einer eigenen Finanzordnung durch die MV, gilt die des Landesverbandes sinngemäß.
- (6) Das Finanzwesen bleibt einer weiteren Regelung vorbehalten.

Abschnitt 5: Kandidatenaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen

§ 22 Gebietsverband

- (1) ¹Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung der Kandidaten verantwortlich. ²Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.
- (2) In Aufstellungsversammlungen können die Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden.

§ 23 Aufstellungsversammlungen

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten der AfD für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.

(2) ¹Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Parteimitglieder des betroffenen Wahlkreises. In der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden.

²Im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zu MV.

- (3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

Abschnitt 6: Finanzen

§ 24 Regelungen zum Aufwandsersatz

- (1) ¹Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im KV sind Ehrenämter. ²Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet. ²Kostenerstattungsansprüche für Aufwendungen, die auch im eigenen Interesse entstehen (z.B. Kosten für die Teilnahme an MV), sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Vorstand für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt und sind den Mitgliedern mitzuteilen. ²Dabei werden grundsätzlich Fahrtkosten mit eigenem PKW oder anderen eigenen Fahrzeugen (Motorrad, Mofa o.ä.) sowie Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand nach den Sätzen aus den steuerlichen Vorschriften für Dienstreisen nach den dort jeweils für den maßgeblichen Zeitraum dokumentierten Pauschalsätzen vergütet. ³Andere Kosten wie z.B. Kosten für Bahnfahrten oder Hotelkosten werden grundsätzlich nach Beleg erstattet. ⁴Reisen und Anlässe sind dem Kreisschatzmeister vorab anzuzeigen und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu genehmigen. ⁵Weitere Voraussetzungen und Konkretisierungen können durch Vorstandsbeschluss bestimmt werden.
- (4) Ein Aufwandsersatzanspruch kann im Übrigen durch rechtsgültigen Vorstandsbeschluss anerkannt werden.
- (5) ¹Die Regelungen unterliegen einem Finanzierungsvorbehalt dergestalt, dass der Vorstand durch einfachen Beschluss die Regeln ganz oder vorübergehend außer Kraft setzen kann, wenn dies aufgrund der Finanzlage geboten ist. ²Ein solcher Beschluss wie auch dessen Aufhebung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des KV oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der MV stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird.



Alternative für Deutschland – Satzung des Kreisverbandes Freiburg

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbandes; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

§ 26 Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung des KV in Kraft.
- (2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine andere Satzung in freier Entscheidung der Mitglieder des KV beschlossen worden ist.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder der AfD gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Beschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (3) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einer in der Satzung genannten Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Abkürzungen:

AfD= Alternative für Deutschland

GO= Geschäftsordnung

KV= Kreisverband

MV= (Kreis-)Mitgliederversammlung

Vorstand= Kreisvorstand

Beschlossen:

Freiburg, den 17.07.2015

(Versammlungsleiter)

(Protokollführer)

(Wahlleiter)